

## **KAPITEL I: *Bezeichnung, Sitz, Zielsetzung, Dauer***

### **Artikel 1: *Bezeichnung***

(1) Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht trägt die Bezeichnung: Förderverein des Archivwesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

**(2) *Die in dieser Satzung benutzten männlichen Bezeichnungen gelten unabhängig vom tatsächlichen Geschlecht der Person, die sie ausübt.***

### **Artikel 2: *Sitz***

(1) Der Sitz der Vereinigung ist in 4700 Eupen, Kaperberg 2-4.

**(2) *Die Vereinigung untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.***

### **Artikel 3: *Zielsetzung***

(1) Die Vereinigung beabsichtigt den Ankauf, die Konservierung, Restaurierung, Bearbeitung und Erschließung von Archivgut zu fördern, das sich auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens bezieht und im Staatsarchiv Eupen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

(2) Darüber hinaus möchte die Vereinigung allgemein zu einer Verbesserung der Aufbewahrungsbedingungen des Archivguts in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowohl in personeller als auch in materieller Hinsicht beitragen. Sie strebt daher einen regen Dialog mit allen Archivbildnern und -eignern (Föderalstaat, Wallonische Region, Deutschsprachige Gemeinschaft, Städte und Gemeinden, Kirchenfabriken, Pfarren, Privateinrichtungen und -personen) in der Deutschsprachigen Gemeinschaft an.

### **Artikel 4: *Dauer***

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

## **KAPITEL II: *Mitgliedschaft***

### **Artikel 5: *Mindestmitgliederzahl***

Die Vereinigung hat mindestens drei Mitglieder.

### **Artikel 6: *Mitgliedsbeiträge***

Die Mitglieder zahlen jährlich einen durch die Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe 25 EUR nicht überschreiten darf.

#### **Artikel 7: Aufnahme**

Jede **natürliche oder juristische Person** kann Mitglied des **Vereinigung** werden, wenn sie die Zielsetzung befürwortet und den festgesetzten Jahresbeitrag zahlt. **Zur Aufnahme ist ein Antrag an den Verwaltungsrat zu richten.**

#### **Artikel 8: Registerführung**

**(1)** Am Vereinssitz führt der Verwaltungsrat ein laufend ergänztes Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder.

**(2) Überdies werden alle Beschlüsse in Bezug auf Beitritt, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern in dieses Register eingetragen, und zwar binnen acht Tagen, nachdem der Verwaltungsrat vom betreffenden Beschluss in Kenntnis gesetzt wurde.**

#### **Artikel 9: Austritt**

**(1)** Jedes Mitglied kann **durch** schriftlicher Mitteilung an den Verwaltungsrat aus der Vereinigung austreten.

**(2)** Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder und ihre Erben oder Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung und können aus keinerlei Gründen ihre Beiträge ganz oder teilweise zurückfordern; sie können weder die Vorlage der Buchungsunterlagen der Vereinigung noch ein Inventar fordern.

#### **Artikel 10: Ausschluss**

**(1)** Mitglieder können nur durch Beschluss **der Generalversammlung** ausgeschlossen werden. Für diesen Ausschlussbeschluss ist bei geheimer Abstimmung eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln **der anwesenden Mitglieder** erforderlich.

**(2)** Vor der Abstimmung kann das betreffende Mitglied angehört werden. Bei Nichtzahlung des Beitrages geht die Mitgliedschaft verloren.

### **KAPITEL III: Generalversammlung**

## **Artikel 11: Zusammensetzung und Aufgaben**

**(1) Die Generalversammlung wird von der Gesamtheit der Mitglieder gebildet.**

**(2) Ein Beschluss der Generalversammlung ist in folgenden Angelegenheiten erforderlich:**

- 1. Änderung der Satzung,**
- 2. Bestellung und Abberufung der Verwalter,**
- 3. Bestellung und Abberufung der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates,**
- 4. Bestellung und Abberufung der Kommissare und Festlegung ihrer Besoldung, falls eine Entlohnung gewährt wird,**
- 5. Entlastung des Verwalters und der Kommissare,**
- 6. Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,**
- 7. Auflösung der Vereinigung,**
- 8. Ausschluss eines Mitglieds gem. Kapitel II, Artikel 10.**
- 9. Umwandlung der Vereinigung in eine Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung.**

## **Artikel 12: Einberufung**

**(1) Eine** ordentliche Generalversammlung **wird** jährlich vor dem 30. April durch den Verwaltungsrat einberufen.

**(2) Eine** außerordentliche Generalversammlungen **kann** einberufen werden durch den **Präsidenten der Vereinigung oder den Verwalter** oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder.

**(3) Die Ladung erfolgt durch das Mitteilungsblatt der Vereinigung, schriftlich oder per Email,** spätestens acht Tage vor dem Datum der Versammlung:

## **Artikel 13: Tagesordnung**

(1) Die Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung enthält die Tagesordnung.

(2) Ein Vorschlag, der von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder unterzeichnet ist, wird auf die Tagesordnung gesetzt.

**(3) Eine Beratung und Beschlussfassung außerhalb der Tagesordnung ist zulässig, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht.**

#### **Artikel 14: Beschlussfähigkeit**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die in Artikel 12 und 13 genannten Bedingungen erfüllt sind. Die Regelungen des Artikel 16 (Satzungsänderungen) bleiben unbeschadet.

#### **Artikel 15: Beratung und Abstimmung**

**(1)** Den Vorsitz der Generalversammlung führt **der Präsident (Vorsitzender des Verwaltungsrates)** oder in seiner Abwesenheit das durch die Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmte Verwaltungsratsmitglied.

**(2)** Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen **außer in den in Artikel 10 und Artikel 16, 3. Absatz genannten Fällen** gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung entscheidend.

**(3)** Ein verhindertes Mitglied kann einem anderen Mitglied **eine** schriftliche Vollmacht erteilen, um es in der Versammlung zu vertreten und an seiner Stelle abzustimmen; ein Versammlungsteilnehmer darf jedoch nur ein einziges verhindertes Mitglied durch Vollmacht vertreten.

**(4)** Über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte **sowie bei Beschlüssen nach Artikel 13, 3. Absatz** wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder abgestimmt.

#### **Artikel 16: Satzungsänderung**

**(1) Abweichend von Artikel 14 kann über eine Änderung der Satzung nur dann gültig beraten und beschlossen werden, wenn die die beabsichtigten Änderungen ausdrücklich in der Ladung vermerkt sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder bei der Generalversammlung anwesend oder vertreten sind.**

**(2) Sind bei einer ersten Generalversammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten, kann eine zweite Generalversammlung einberufen werden, die ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenden Mitglieder über die Änderung der Satzung mit den in Artikel 16, 3. Absatz vorgesehenen Mehrheiten beschließen. Die zweite Versammlung darf nicht binnen 15 Tagen nach der ersten Generalversammlung stattfinden.**

**(3) Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertreten Mitglieder.**

**(4) Abweichend vom 3. Absatz bedarf eine Änderung der Zielsetzung, zu dem die Vereinigung gegründet wurde (Artikel 3) der Vierfünftelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertreten Mitglieder.**

**(5) Änderungen der Satzung werden entsprechend den Vorgaben im im Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen protokolliert und veröffentlicht.**

#### **Artikel 17: Protokollführung**

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden aufgezeichnet in Protokollen und durch **den Präsidenten** unterschrieben. Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates können im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden. Die vor Gericht oder anderswo vorzulegenden Auszüge werden durch den Präsidenten, den Verwalter oder zwei Verwaltungsratsmitglieder unterschrieben.

(2) Alle Mitglieder können am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder der Personen mit oder ohne leitende Funktion, die mit einem Auftrag der Vereinigung oder für ihre Rechnung betraut sind, und alle Buchungsunterlagen der Vereinigung einsehen, unter den Modalitäten, die der König für die Ausübung dieses Rechts auf Einsichtnahme festgelegt hat und insofern die Vereinigung keinen Kommissar bestimmt hat.

#### **KAPITEL IV: Verwaltungsrat**

##### **Artikel 18: Zusammensetzung**

**(1)** Die Vereinigung wird verwaltet durch einen Verwaltungsrat bestehend aus mindestens drei und maximal zehn durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Mitgliedern.

**(2)** *Die Generalversammlung hat das Recht, die Mitglieder des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit abzuberufen.*

**(2)** *Qua Amt gehören dem Verwaltungsrat der Leiter des Staatsarchivs in Eupen und ein Vertreter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft an.*

**(3)** Die Mandatsdauer der Mitglieder ist unbefristet. *Sie endet in jedem Fall durch schriftlichen Rücktritt, durch den Tod oder durch den Austritt aus der Vereinigung.*

**(4)** *Im Falle eines Ausscheidens nach dem 3. Absatz kann der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit einen kommissarischen Nachfolger bestimmen, der bis zur Neuwahl durch die Generalversammlung im Amt bleibt.*

**(5)** *Der Verwaltungsrat kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder in den Verwaltungsrat kooptieren.*

**(6)** *Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Verwaltungsrat (Präsident), den Schriftführer und den Kassensführer, deren Befugnisse er festlegt.*

*Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus einen stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrat (Vizepräsident) wählen.*

##### **Artikel 19: Aufgaben und Befugnisse**

(1) Der Verwaltungsrat besitzt alle für die Durchführung des Vereinigungszwecks notwendigen Befugnisse, außer den auf Grund des Gesetzes oder dieser Satzung der Generalversammlung vorbehaltenen Befugnisse.

(2) Der Verwaltungsrat genehmigt insbesondere die laufenden Ausgaben und ordnet deren Zahlungen an. Er nimmt die Rechnung der Vereinigung entgegen, prüft sie, schließt sie ab und legt sie der Generalversammlung vor. Er kann Mietverträge abschließen, auch für eine Dauer von mehr als neun Jahren, Mobilien oder Immobilien verkaufen, erwerben oder tauschen, Darlehen vergeben oder in Empfang nehmen, Zuschüsse oder Unterstützungen annehmen oder entgegennehmen, Vermächtnisse und Schenkungen annehmen oder entgegennehmen, Darlehen aufnehmen, die Immobilien der Gesellschaft als Sicherheit für Darlehen hypothekarisch belasten mit Vereinbarung der Zwangsversteigerungsklausel, Löschung aller Eintragungen von Amtswegen oder anderer Eintragungen bewilligen, mit Verzicht auf die realen Rechte, mit oder ohne Zahlung, verhandeln, Vergleiche und Kompromisse abschließen, sowohl als Kläger wie als Beklagter vor allen Gerichtsbarkeiten auftreten sowie Urteile vollstrecken lassen.

(3) Der Verwaltungsrat kann einer Persönlichkeit, die sich um die Erforschung der Regionalgeschichte oder das Staatsarchiv in Eupen verdient gemacht hat, den Ehrenpräsidentenschaft der Vereinigung auf Lebenszeit **antragen und entziehen. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Mit der Verleihung der Ehrenpräsidentenschaft sind keine besonderen Rechte oder Pflichten verbunden.**

#### **Artikel 20: Zusammentritt**

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden **in der Regel** vier Mal pro Jahr statt. Sie werden entweder vom Präsidenten oder dem Verwalter oder mindestens einem Fünftel der Verwaltungsratsmitglieder einberufen.

(2) Ein **Verwaltungsrats**mitglied kann ein anderes **Verwaltungsrats**mitglied mit seiner Vertretung beauftragen und **seine Stimme delegieren**. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit **einfacher** Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des **Präsidenten oder seines Stellvertreters bei der Versammlungsleitung** ausschlaggebend.

**(3) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden aufgezeichnet in Protokollen und durch den Schriftführer unterschrieben.**

#### **KAPITEL V: Delegierter Verwalter**

##### **Artikel 21: Wahl, Rücktritt und Abberufung**

(1) Als Delegierter Verwalter der Vereinigung fungiert ein vom Verwaltungsrat vorgeschlagenes und durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates.

**(2) Die Generalversammlung hat das Recht, den Delegierten Verwalter mit einfacher Mehrheit abzuberaufen.**

**(3) Die Mandatsdauer des Delegierten Verwalters ist unbefristet. Sie endet in jedem Fall durch schriftlichen Rücktritt, durch den Tod oder durch den Austritt aus der Vereinigung.**

## **Artikel 22: Aufgaben**

(1) Der Verwaltungsrat überträgt die tägliche Geschäftsführung und das damit verbundene Unterschriftenrecht dem Delegierten Verwalter, der seine Befugnisse in alleiniger Weise ausführt.

**(2) Für alle Geschäfte und Handlungen, durch welche die Vereinigung Verpflichtungen eingeht, die eine einmalige Verpflichtung in Höhe von mehr als 50.000 Euro oder eine jährlich wiederkehrende Verpflichtung in Höhe von mehr als 25.000 Euro überschreitet, sind neben der Unterschrift des Verwalters die Unterschriften von zwei Verwaltungsratsmitgliedern erforderlich.**

## **KAPITEL VI: Haushaltspläne, Kassenprüfer und Liquidierung**

### **Artikel 23: Kommissare**

**Sofern die Vereinigung die in Artikel 17, § 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen genannten Bedingungen erfüllt, setzt sie einen oder mehrere Kommissare zur Kontrolle der Finanzlage gemäß den Vorgaben des selben Gesetzes ein.**

### **Artikel 24: Geschäftsjahr und Kassenprüfung**

(1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

**Zum 31. Dezember eines jeden Jahres werden die Rechnung des *vergangenen* Geschäftsjahres und der Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr aufgestellt. Rechnung und Haushaltsplan werden auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung, *spätestens aber zehn Monate nach dem Ablauf des Geschäftsjahres*, den Mitgliedern zur Genehmigung unterbreitet.**

(2) Der Verwaltungsrat kann zur Prüfung der Kassenführung zwei Kassenprüfer bestimmen, die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein dürfen. Sie berichten der Generalversammlung über ihre Prüfung.

### **Artikel 25: Liquidierung**

(1) Im Falle der Auflösung der Vereinigung erfolgt die Liquidierung entsprechend den Vorgaben des **Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen**. Die Aktiva der Vereinigung fallen an das Staatsarchiv in Eupen.

**(2) Für eine Liquidierung durch die Generalversammlung ist eine Vierfünftelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertreten Mitglieder erforderlich. Die Regelungen zur Satzungsänderung (Artikel 16) sind anzuwenden.**

### **Artikel 26: Salvatorische Klausel**

***Hinsichtlich aller in der vorliegenden Satzung nicht geregelten Fragen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen verwiesen.***